

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1817

35. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 17. July 1811,
auf Fragen des Bezirks-Steuer-Commisärs Dietz zu Offenburg

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

es fallen etwas erhalten, ist in der Steuerordnung nicht vorgeschrieben, auch ist bey der vorgeschriebenen Geschäfts-Manipulation ein fortschreitendes Zurückgehen auf diejenige Person, welcher von Gefällen durch besondere Verträge einen Theil erhalten, nicht wohl möglich, und wird seiner Zeit näher bestimmt werden, ob derjenige, welcher die von den Gütern beziehende Gefälle versteuern muß, wegen der darauf hastenden §. 49. nicht erwähnten Lasten einen Rückgriff, und in welcher Art an diejenigen Personen hat, denen er einen Theil seines Gefällbezugs wieder abgeben muß.

7.) Der Blut-, Honig- und Wachs-Zehnd, ist weder in die Häuser- noch Grundsteuer zu ziehen.

35.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 17. July 1811, auf Fragen des Bezirks-Steuer-Commissärs Diez zu Offenburg.

a. 3. ad §. 73. Bey mancher Stelle, vorzüglich in frühern Jahren, kommt der Körner-Ertrag vom Zehnden in den Rechnungen, nach Abzug des Drescherlohns ein, da — ohne Zweifel

wegen der Einsammlung und dem Drescherlohn — das Stroh außer Ansatz bleibt, so entsteht die Frage: ob nicht hier dem in den Rechnungen eingetragenen reinen Körner-Ertrag, wegen der darunter nicht enthaltenen Körner, die vom Brutto-Ertrag als Drescherlohn abgereicht worden sind, eine verhältnißmäßige Summe bezuschlagen seye?

Bekanntlich beträgt der Drescherlohn häufig den zehnden Theil des Ganzen und noch mehr.

ad 3. wurde geantwortet:

Da die Beglassung des Strohs allerdings als Aequivalent der Einheimungs-Kosten des Zehndens und auch des Drescherlohns angesehen wird, so muß der volle Körner-Ertrag ohne Abzug des in Natura bezahlten Drescherlohns in Ansatz kommen, welches den betreffenden Recepturen zu bemerken ist.

b. Auf die 5. Frage wurde erwiedert:

Der Flächen-Gehalt der Erz-Gruben, Stein- und Gypsbrüche ist bloß in so weit abzuschätzen, als dadurch baubares — oder zu Wald allenfalls geeignetes Terrain verloren gegangen ist.

Eigentliche Bergwerke, die durch Schacht und Stollen betrieben werden, sind kein Gegenstand der Grund-Steuer, die es bloß mit der Oberfläche des Bodens zu thun hat.

c. Zur 7. Frage.

Ständige Waid = Zinse sind dem Bezieger wie Gülden und Zinsen anzusehen, dem Abgehenden aber, wenn sie auf einzelnen Gütern haften, abzuziehen. — Haften sie auf der ganzen Gemarkung, so sind sie eben so wenig als Zehnden und Beeten zum Abzug geeignet, da sich der Minderwerth der Güter überhaupt, wegen dieser Last schon in den Kaufpreisen darstellt; die Waide kommt in jedem Fall in Anschlag, wo sie auf fremden Gütern ausgeübt wird, und von den Besitzern geduldet werden muß.

d. Zur 8. Frage.

Die Hanf = Röstten sind nicht zu catastriren.

36.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission
vom 18. July 1811.

I. Auf Anfragen des Steuer-Commissärs Fischer von Ettenheim; die Güter-Classification betreffend.

- 1.) Wo keine natürlichen Gränzen aufzufinden sind, da können die Gewanne und Classen-Abtheilungen wohl nicht anders als durch die Namen der Eigenthümer bezeichnet werden.